



Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

zum Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie ‚Bruderhähnen‘ (männliche Tiere aus Legelinien)“ und zum Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu den Entwürfen der Eckpunktepapiere zu Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien) und zu Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen nehmen zu dürfen. Die Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) um Junghennen, Elterntiere, Puten und auch Bruderhähne ist eine langjährige Forderung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT), um bundesweit einheitliche Tierschutzmindeststandards etablieren zu können. Wir begrüßen es daher sehr, dass die aktuelle Bundesregierung nun Mindestanforderungen an deren Haltung formuliert und uns bereits zu einem frühen Zeitpunkt einbindet. Die Eckpunkte lassen erfreulicherweise erkennen, dass teils Forschungsergebnisse u. a. auch aus Bundesprojekten der letzten 20 Jahre Eingang gefunden haben.

Wir haben uns jedoch immer dafür eingesetzt, dass nicht nur einzelne Tierarten oder gar nur einzelne Nutzungsrichtungen sondern alle Tierarten, die der TierSchNutzV unterliegen, und jeweils alle Nutzungsrichtungen einer Tierart entsprechende spezielle Regelungen erhalten.

Allein in den vorgelegten Eckpunkten fehlen Regelungen für:

- einen Teil der Zuchttiere wie **Großelterntiere, Urgroßelterntiere und Reinzuchtlinien der Hühner**;
- **Junghähne im Elterntier-Aufzuchtstall**, die zwar benannt, aber ohne konkrete Regeln geblieben sind;
- **Hühnerküken in den ersten drei Wochen** und
- **Bruderhähne in der Aufzucht**, bevor sie in den Maststall kommen;
- **Putenküken**;
- sämtliche **Zucht- und Vermehrungsstufen von Puten** - gerade Putenelterntiere werden in Deutschland gehalten, die die deutschen Brütereien mit Bruteiern versorgen, aber auch Bemühungen um eine eigenständige Putenzucht in Deutschland führt dazu, dass die anderen Stufen der Zucht in Deutschland wieder gehalten werden.

Das Wassergeflügel wie **Haus- und Warzenente** sowie **Haus- und Höckergans**, als auch anderes Geflügel wie **Wachteln, Tauben, Perlhühner, Fasane, Rebhühner, Strauße** bleiben im

speziellen Teil der TierSchNutzV unberücksichtigt. Auch hierfür sollten Mindestanforderungen formuliert werden.

Bitte tragen Sie die nationalen Mindestanforderungen auch auf die europäische Ebene, um einheitliche hohe europäische Mindeststandards zu erreichen und ein Unterwandern nationaler höherer Haltungsstandards durch Importe aus anderen EU-Staaten zu verhindern.

In dem Zuge wollen wir auf weitere bereits langjährige Forderungen der TVT hinweisen, die bisher auf ihre Umsetzung warten:

- **verpflichtende Prüfung und Zulassung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Ausstattungen** („Tierhaltungs-TÜV“) unter Tierschutzkriterien wie es z. B. in Österreich und der Schweiz erfolgt
- Aufbau einer **bundesweiten verpflichtenden Datenbank zur Tiergesundheit und zu Tierschutzindikatoren** zur Unterstützung des Vollzugs und zum Erkennen von Managementproblemen und Verstößen gegen § 2 TierSchG
- **keine (präventiven) Amputationen** (z. B. Schnabel) ohne eine tierärztliche Indikation und ohne Betäubung (Ausschaltung der Schmerz Wahrnehmung während des Eingriffs und postoperative Analgesie).

Beide Eckpunktepapiere haben viele Überschneidungen, weshalb beide Eckpunktepapiere gemeinsam behandelt werden und ggf. Regelungen, die nur für eine Tierart sinnvoll erscheinen, separat kenntlich gemacht. Für die Überarbeitung der TierSchNutzV empfehlen wir für die Tierart Huhn, Paragraphen zu schaffen, die für alle Hühner gelten und lediglich Besonderheiten für einzelne Altersgruppen, Geschlechter oder Nutzung zu trennen. Bereits heutzutage schaffen die Regelungen für Legehennen und Masthühner Verwirrung und bestimmte unterschiedliche Regelungen lassen sich fachlich nicht erklären (außer der Genese aus den europäischen Richtlinien) z. B. Sachkunde für Masthühner, aber nicht für Legehennen, tägliche Inaugenscheinnahme für Masthühner zweimal, aber für Legehennen nur einmal.

Anwendungsbereich

- Die Zahl von **50 Puten** halten wir für eine geeignete Größe.
- Dagegen ist zu überdenken, ob 500 Hühner in Anbetracht zahlreicher kleinerer (neben-)gewerblicher Haltungen noch gerechtfertigt sind. Wir schlagen daher vor, den Grenzwert generell auf **200 Hühner** zu legen und dies auch für Legehennen und Masthühner zu übernehmen. Eine Tierzahl von 200 geht deutlich über einen Eigenbedarf und Hobbyhühnerhaltung hinaus. Für solche Herdengrößen gibt es inzwischen auch kommerziell erhältliche Mobilställe. Viele Betriebe halten sich beispielsweise Legehennen aber auch Masthühner, um ihr Portfolio im Rahmen der Direktvermarktung zu erweitern. Dafür sind 200, teil sogar bereits 100 Tiere durchaus ein Einstieg.
- Kritisch sehen wir die Altersangabe für die Haltungsphase von Puten. Die Aufzucht variiert in der Länge von 4 bis 8 Wochen. Nach dem aktuellen Vorschlag des BMEL müssten Tierhalter:innen ab der 7. Lebenswoche im Aufzuchtstall bereits Mastbedingungen schaffen und andersherum bei früher Umstallung z. B. an Tag 28 noch zwei Wochen im Maststall Aufzuchtbedingungen geschaffen werden. Entscheidendes Kriterium für die Umstallung ist an sich die Ausbildung des Jugendgefieders und eine damit einhergehende Witterungsresistenz. Für die Freilandhaltung sind die Anforderungen an die Witterungsresistenz höher, gleichzeitig werden häufiger langsam wachsendere Linien eingesetzt und auch aufgrund der Fütterung kann die Entwicklung etwas langsamer sein

bzw. verschiedene Organe sich unterschiedlich schnell entwickeln. Unser Vorschlag lautet: **Als Mastphase gilt die Haltungsphase ab dem Umstellungszeitpunkt in den Maststall, aber spätestens ab dem Beginn der 9. Lebenswoche. Puten befinden sich bis zum Umstellungszeitpunkt in den Maststall in der Aufzuchtphase, aber mindestens bis einschließlich der 4. Lebenswoche. Bei einer Umstellung vor dem Beginn der 7. Lebenswoche in den Maststall ist sicherzustellen, dass ein unzureichender Witterungsschutz der Tiere beim Stallklima im Maststall berücksichtigt wird.**

Sachkunde

Die Einführung einer Sachkunde für jegliche Geflügelhaltung ist sehr zu begrüßen. Es wird empfohlen, die Pflicht für einen Sachkundenachweis zu erweitern auf:

- die Haltung der Geflügelart jeglicher Nutzungsrichtung
- die Haltung der Geflügelart unterhalb von einer Mindestbestandsgröße
- die Haltung der Geflügelart ohne Vorliegen einer Nutzung oder eines Erwerbszwecks.

Die Sachkunde sollte jedoch spezifisch bleiben, d.h. eine Sachkunde für Masthühner ist nicht gleichzusetzen mit einer Sachkunde für Bruderhähne oder gar für Mastputen. Gegebenenfalls können einzelne Module anerkannt werden, die sich nicht unterscheiden. Ein Sachkundelehrgang umfasst jedoch im Regelfall nur drei Tage, die für die spezifischen Anforderungen genutzt werden sollten. Modularisierte Lehrgangsprogramme könnten im Rahmen der Länderabstimmung vorgesehen werden, die bei Absolvierung eines Sachkundelehrgangs zusätzliche ergänzende Bausteine anbieten, vor allem innerhalb einer Tierart wie der des Huhns. Die Prüfungen der Lehrgangsinhalte sollten dann jedoch jeweils spezifisch erfolgen.

Die bereits bestehenden Regelungen für Masthühner sind als Vorlage für die anderen Nutzungsrichtungen und Tierarten gut geeignet. Die Ergänzungen um eine Fortbildungspflicht sowie des Nachweises spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten einer Ausbildung und eines Studiums sind wichtige Neuerungen.

Folgende Ergänzungen/Änderungen schlagen wir vor:

- Aufnahme von „**Tierschutzindikatoren und Eigenkontrolle**“ unter die Gebiete für den theoretischen Nachweis von Kenntnissen
- Aufnahme von Grundkenntnissen der **Fortpflanzung, der Brut einschl. des Schlupfes im Stall** sowie der **Aufzucht** für die Sachkunde zu Zuchtieren (Ur-, Groß-, Elterntiere und Reinzuchtlinien)
- Welche Nachweise für die spezifischen Themen vorzulegen sind, sollte anschließend in Vollzugshinweisen noch konkretisiert werden (z. B. Curriculum, Bescheinigungen der Ausbildungsstätte, Ausbildungszeugnisse), wobei eine Angabe im Curriculum, dass fakultativ Lehrstunden zum Geflügel angeboten werden, nicht ausreichen, sondern eine Bestätigung verlangt werden sollte, dass die Lehrveranstaltung auch angeboten und besucht wurde.
- Nachzuweisen sind nicht nur praktische Kenntnisse, sondern tatsächlich erworbene Fertigkeiten am lebenden Tier einschließlich Betäubungs- und Tötungsmethoden.
- „Relevante tierschutzrechtliche Beanstandungen“ sollten in Vollzugshinweisen konkretisiert werden. Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren gehören sicher dazu, aber bilden insgesamt eher die Ausnahme, weil statistisch Tierschutzstrafverfahren unterdurchschnittlich wenig geführt werden und Ordnungswidrigkeiten eher eingestellt als verfolgt werden, weshalb zu prüfen ist, was noch unter solche Beanstandungen zu zählen ist.

- Die tierschutzgerechte **Beförderung** von Tieren, wie es § 17 TierSchNutzV im Rahmen der praktischen Kenntnisse bisher vorsieht, sollte ebenfalls für alle Geflügelarten übernommen werden, da die Tierhalter:innen zum einen selbst Tiere auf kurzen Strecken von < 50 km transportieren können und zum anderen für jeglichen Transport bis zur Abfahrt vom Hof verantwortlich sind und daher beim Verladen Kenntnis vom weiteren Transport haben sollten, um die entsprechenden Maßnahmen dafür treffen zu können. Eine entsprechende Schulung der Landwirt:innen diesbzgl. hat sich in Sachkundelehrgängen zu § 17 TierSchNutzV bewährt.
- Wichtig ist die Schulung der **Betäubung am lebenden Tier**, da dies in der Ausbildung ein sehr entscheidender Punkt ist, der unbedingt im Lernprozess durch die Ausbilder:innen begleitet werden muss, um Korrekturen vornehmen zu können. Eine reine Ausbildung an Attrappen kann diesen Lernschritt bisher nicht ersetzen. Die Betäubung lebender Tiere wird derzeit bundesweit nicht in allen Sachkundelehrgängen zu § 17 TierSchNutzV realisiert. Knackpunkt ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl moribunder Tiere zum Zeitpunkt des Praxisteils während des Sachkundelehrgangs. Der besonders kritische Punkt ist die Betäubung (Bolzenschuss, Kopfschlag, Elektrobetäubung; die Elektrobetäubung ist als das mildeste im Stall verfügbare Mittel neben der Euthanasie (Tierarztvorbehalt) oder Edelgasen (fehlende Praxis-/Stallreife) anzusehen, weshalb alle Ställe über eine V-Elektrode mit Anschluss einer Elektrozange verfügen sollten). Die Tötung, im Gegensatz zur Betäubung, lässt sich im Zweifel auch an bereits toten Tieren üben. Eine Möglichkeit ist, die Betäubung im Rahmen von Schlachtungen erfolgen zu lassen, da so keine zusätzlichen Tiere notwendig sind und dies dann keinen Tierversuch zur Aus-, Fort- und Weiterbildung darstellt. In Brandenburg ist geplant, das zukünftig für Masthühner mit Hilfe mobiler Schlachteinheiten umzusetzen. Alternativ könnte die Ausbildung und Prüfung dieses praktischen Teils auch auf dem Betrieb jedes/r einzelnen Teilnehmer:in erfolgen. Letzteres führt jedoch zu einem hohen Aufwand der Ausbilder:innen. Die **Lernkurve im Lehrgang für die Betäubung und Tötung** sollte aus folgenden Schritten in der Reihenfolge bestehen:
 - Theorie der Betäubungs- und Tötungsmethoden
 - praktische Übung an einer Attrappe bis zum Beherrschen
 - Betäubung von lebenden Tieren unter Aufsicht und Korrektur
 - Töten von betäubten lebenden oder toten Tieren unter Aufsicht und Korrektur
 - Prüfung an der Attrappe oder an toten Tieren
- **Fortbildungspflicht konkretisieren:** mindestens 15 Zeitstunden innerhalb von 3 Jahren
- Aufnahme einer Sachkunde auch für die bereits in der TierNutzV aufgenommenen **Legehennen**
- **Anpassung der Sachkunde für Masthühner** nach § 17 TierSchNutzV hinsichtlich
 - Fortbildungsverpflichtung
 - Nachweis der spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten einer Ausbildung
 - Fähigkeiten sind angeboren, Fertigkeiten können erlernt werden
 - Nachweis der spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Studiums
 - Fähigkeiten sind angeboren, Fertigkeiten können erlernt werden
 - Aufnahme von Tierschutzindikatoren und Eigenkontrolle in die Themenliste des Lehrgangs

Futter- und Wasserversorgung

- Alle Hühner und Puten, müssen jederzeit ungehindert und gleichermaßen Zugang zu **in ausreichender Menge und Qualität Futter** und **ad libitum Trinkwasser** haben. Die Formulierungen sind in den Vorschlägen verschieden. Wir empfehlen die genannte Version auf Hühner und Puten gleichermaßen anzuwenden.
 - Der **Zugang** ist für Hühner und für Puten **ab Tag 1** sicherzustellen und nicht wie für Junghennen geplant ab Tag 36
 - Die Passage von der Futteraufnahme bis zur Ausscheidung beträgt im Regelfall 4 bis 6 Stunden. Eine **Nüchterungsphase von insgesamt 8 Stunden** würde noch eine Verladung ermöglichen, ohne dass innerhalb dieser Zeit gefüttert werden müsste. 12 Stunden lassen sich fachlich nicht rechtfertigen, aber auf dieser Basis sind bisherige Transportwege zu weiter entfernten Schlachthöfen geplant worden. Die bisherige Regelung von 12 Stunden kann die wichtige Futteraufnahmezeit während der Abenddämmerung betreffen, die nochmal den Kropf für die Nachtruhe füllt und bei Ausbleiben zu zusätzlichem Stress und Hungerzuständen=Leiden führen kann.
 - Hinsichtlich einer Nüchterungsphase ist sicherzustellen, dass bei einem sogenannten **Vorgriff, also einer Teilausstallung, die im Stall verbleibenden Tiere weiterhin Zugang zu Futter** haben. In der Praxis wird dies bisher zumeist nicht realisiert, weil das die Haltungseinrichtung und Fütterungstechnik nicht hergibt. Wasser, obwohl während des Fangens und Verladens weiter anzubieten, wird ebenfalls häufig abgestellt. Auf dem Transportfahrzeug wartende Tiere erhalten bisher keinen Zugang zu Wasser.
 - Hinweis zum Überlaufen und zur Wasseraufnahme: Eine Konzentration von Tieren an Tränke- und Futtereinrichtungen ist zu vermeiden aufgrund der Feuchtigkeit der Exkremete. Offene Tränken als Längstränke oder Pendelstrangtränken reduzieren eine Konzentration im Vergleich mit Rundtränken (ebenfalls offene Tränke). Offene Tränken ermöglichen ein bedarfsgerechtes Wasseraufnahmeverhalten von Huhn und Pute im Gegensatz zu Nippeltränken.
 - Maßstab für den **Platz an Tränke- und Fütterungseinrichtungen** ist bei **runden Einrichtungen die Kopfbreite** und bei **Längströgen die Tierbreite**. Dabei wurde die Individualdistanz der Tiere beim Fressen noch nicht berücksichtigt, obwohl die Individualdistanz für Hühner beim Fressen am größten ist. Ein ausreichendes Tier-Trinkplatz- und -futterplatz-Verhältnis reduziert Rangauseinandersetzungen. Hinzukommt, dass besonders Masttiere im Bereich von Futter und Wasser auch nach der Aufnahme verweilen und somit den Zugang für rangniedere Tiere versperren.
 - Für Puten bedeutet das für Rohrfütterungsanlagen, Einzelfutterautomaten, Strangtränkeanlagen und Einzeltränken etwa jeweils das Vierfache der bisher veranschlagten Anzahl. Zur Erläuterung: Die in den Eckpunkten angegebenen Werte sind die Angaben aus den Puteneckwerten. Dafür gibt es keine wissenschaftliche Grundlage. Zudem sind diese Werte etwa die Hälfte von dem, was noch in den Puteneckwerten von 1999 stand. Der Kopf einer adulten Pute ist mehr als **4 cm** breit. Aktuell stehen einem Mastputenhahn mit 20 kg an einer Rundtränke in Abhängigkeit vom Durchmesser der Tränkeschale 0,8-1,6 cm Platz zur Verfügung. Bei einer Vervielfachung des Platzes müssten demnach die Werte bei Schalen von 30 bis 50 cm bei 250 kg in der Mast liegen. Für die Aufzucht bei 60 kg. Auch alle anderen Werte wären demnach etwa das Vierfache.
- Das Argument, dass je mehr Tränken, die Einstreu feuchter sei, widerspricht, dass je

mehr Gerangel aufgrund zu weniger Tränke, desto mehr Wasser verschüttet wird, und je mehr Tiere an einer Stelle trinken und fressen, auch der Kot konzentrierter abgesetzt wird. Die RSPCA in Großbritannien berücksichtigt das und hat deshalb höhere Vorgaben.

Eine Vergrößerung des Wasser- und Futterangebots hat Veränderungen der Technik zur Folge hinsichtlich dem Druck in der Anlage, möglicher Hygiene usw. Da bis 2013 für Puten jedoch bereits ein doppelt so hohes Angebot vorhanden war, bedeutet die Steigerung nochmal um das Doppelte eine vergleichsweise geringe Veränderung.

- Typische Zeitpunkte, in denen sowohl Hühner als auch Puten jeweils als Herde gemeinsam fressen, sind: Morgendämmerung, Abenddämmerung, anlaufen der Futterkette, nach dem Abstellen des Futters im Rahmen einer tierärztlichen Indikation.
- Durchschnittliche Synchronität für Hennen beim Fressen liegt bei > 60 %. Unter Berücksichtigung der Individualdistanz von 25 cm ergibt das ungefähre Werte von **Fressplatzbreiten im Stall pro Tier: mindestens 1 Tierbreite pro Tier für 100 % der Herde**
- **Angebot von säurefesten Magensteinen ab dem ersten Lebenstag** für Hühner und Puten
- **Qualitatives und quantitatives Fütterungsmanagement=restriktive Fütterung** sind „ohne tierärztliche Indikation im Einzelfall“ **nicht zulässig**.
- **kein Einsatz von stromführenden Einrichtungen mit direktem Tierkontakt**, z. B. um das Aufbaumen auf Tränke- und Futterleitungen oder der Begrenzung eines Kükenrings zu unterbinden

Beleuchtung

- Lichtprogramme sind so zu gestalten und auch jahreszeitlich zu planen, dass die **Hellphase immer Tageslicht** nutzt,
 - und nur wenn die notwendige Dunkelphase länger ist, zu einer Einschränkung von Tageslicht führt oder
 - wenn die Hellphase länger als die natürliche Tageslichtphase ist, durch Kunstlicht ergänzt wird.
 - Grundsätzlich für Hühner und Puten, im Besonderen jedoch für Lege- und Zuchttiere
- **Dämmerphase jeweils 30 min vor und nach einer Dunkelphase**
- Tageslichteinfall und Lichtintensität sollte an die jeweiligen Funktionsbereiche angepasst sein, innerhalb eines Funktionsbereiches sollte die Ausleuchtung gleichmäßig erfolgen.
- Die **Prozentangabe für Tageslichteinfall** ist abhängig vom Funktionsbereich:
 - **Ruhebereich** kein oder nur sehr geringer Tageslichteinfall mit **< 1% der Stallgrundfläche**
 - **Aktivitätsbereich und Futter- und Tränkebereich** ein Tageslichteinfall jeweils von **5 bis 10 % der Stallgrundfläche** vorgesehen werden sollte, um eine ausreichende Helligkeit und eine gleichmäßige Ausleuchtung zu erreichen
- **Hellphase mind. 8 h / Tag**, bei Kunstlicht verschiedene Bereiche mit 5 bis 200 Lux anbieten
 - **Ruhebereich max. 5 Lux**
 - **Aktivitätsbereich mind. 100 Lux (Hühner) bzw. mind. 200 Lux (Puten)**
 - **Futter- und Wasserbereich mind. 100 Lux** (Hühner und Puten)
 - **Nestbereich max. 10 Lux**
- **Dunkelphase mind. 8 h / Tag, max. 0,5 Lux** (Notlicht)

- Info: Zum Vergleich, an einem Sommertag können Lichtintensitäten bei direkter Sonneneinstrahlung von über 100.000 Lux auftreten.
- Helligkeiten ggf. an Sehvermögen der Vögel anpassen, da Lux Helligkeiten angepasst an das menschliche Auge wiedergeben
- **flimmerfrei** (> 250 Hertz,) **auch für LEDs**
- **UV-A**, mit regelmäßiger Prüfung und Wechsel – UV-A-Strahlung lässt bereits nach, obwohl das Leuchtmittel ansonsten noch normal Licht abstrahlt
- Übergangsfristen für die Anpassung an Tageslicht für Putenställe sind nur vorzusehen, wenn mehr als 3 % gefordert wird, da bereits seit 1999 in der privatrechtlichen Vereinbarung der Puteneckwerte entsprechende Vorgaben enthalten sind, die den überwiegenden Teil der Putenhalter:innen betreffen.

Staubbaden

- Zweck eines Staubbads
 - natürliches Verhalten (Komfortverhalten -> Gefiederpflege), Bedürfnisbefriedigung, durch Pseudostaubbaden (ohne oder ungeeignetes Substrat) keine Bedürfnisbefriedigung
 - Entfernen von überschüssigem Fett aus dem Gefieder
 - Entfernen von Schmutz aus dem Gefieder
 - Entfernen von Ektoparasiten des Gefieders
 - Entfernen der Federscheide während der Mauser und der Neubildung einzelner Federn
 - Pflege der Federstruktur
- **Zugang zum Staubbad** für alle Hühner und Puten **ab dem ersten Lebensstag**, dient der Gefiederpflege und unterstützt bei der ersten Mauser (Schwungfedern beginnen bereits im Ei geschoben zu werden)
- **geeignetes trockenes, lockeres, sauberes und rieselfähiges Material**
 - Korngröße des Materials muss durch die Federäste passen
 - Häckselstroh oder Holzspäne sind dafür nicht geeignet
 - geeignete Materialien sind z. B. Sand, Lehm-Ton-Gemische, Mineralische Pulver
- Staubbäder sind getrennt von der Einstreu anzubieten, da im Regelfall als Einstreu geeignete Materialien nicht die Anforderungen für Staubbäder erfüllen und umgekehrt.
- ein Staubbad muss das gleichzeitige Staubbaden von Gruppen ermöglichen, dazu muss eine **Mindestfläche in der Größe von mindestens drei Tieren mit jeweils ausgebreiteten Flügeln** vorhanden sein
- es sind **mindestens zwei Staubbäder** in einer Haltung und **für jeweils 250 Tiere mindestens ein Staubbad** vorzuhalten

Einstreu

- die genannten Eigenschaften sind zu begrüßen: trocken, locker und in ausreichender Menge, mit angemessenem Feuchtigkeitsaufnahme- und -abgabevermögen, Einstreu mit < 30 % Feuchte
- zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass der **Anteil an Exkrementen an der Einstreu weniger als 33 Volumen- und Masseprozent** ausmacht
- Eigenschaften der Einstreu müssen **jederzeit** und **bis zum Ausstellungstag** erfüllt sein
- für Hühner und für Puten: „Erforderlichenfalls ist dies durch **ein geeignetes Einstreumanagement** sicherzustellen.“ → Nachstreuen ist nur ein Mittel unter mehreren wie Austausch der Einstreu, Fräsen ... Das geeignete Mittel sollte nicht vorgeschrieben

werden, weil es abhängig von der gewählten Einstreu und dem jeweiligen Feuchtigkeits- und Verschmutzungsgrad ist.

- **Zugang zur Einstreu ab 1. Lebenstag** für Picken und Scharren, für abgesperrte Junghennen ist in der Voliere Einstreu anzubieten zusätzlich zum Staubbad
- Staubbad separat siehe Punkt Staubbadens
- Beschäftigungsmaterial ist separat von der Einstreu anzubieten
- **gesamte Stallgrundfläche ist einzustreuen** für Hühner und Puten
 - auch für Jung- und Legehennen

Lüftung

- Mindestluftrate, die die vorhandenen Lüftungsanlagen leisten können müssen
 - **Hühner: 5 m³/kg/h** (siehe Hitzemerklblätter Legehennen und Masthühner aus Niedersachsen, 4,5 m³/kg/h plus 10 % = 0,45 m³/kg/h für extreme Hitzeperioden)
 - **Putenhähne: 7 m³/kg/h** (siehe Hitzemerklblatt Mastputen aus Niedersachsen für extreme Hitzeperioden)
 - **Putenhennen: 6 m³/kg/h** (siehe Hitzemerklblatt Mastputen aus Niedersachsen)
 - Erläuterung extreme Hitzeperiode: Extreme Hitzeperioden sind keine Seltenheit mehr und traten in den letzten Jahren häufiger und extremer auf, es wird davon ausgegangen, dass diese Perioden in Häufigkeit, Dauer und Extremität weiter zunehmen werden
- Die Temperatur sollte nicht unabhängig von der Luftfeuchtigkeit bewertet werden, weshalb Grenzwerte für die Enthalpie aufgenommen werden sollten statt einer Außentemperaturen oder gar eine 3°C-Regel. Der deutsche Wetterdienst bietet über seinen Service Agrowetter seit vielen Jahren bundesweit leichten Zugang zu den aktuellen Enthalpiedaten in der Region jeweils vier Tage im Voraus, so dass dies leicht umzusetzen ist:
 - **Grenzwert Enthalpie 58 kJ/kg und Grenzwert Temperatur 40 °C, Außen- wie Innenluft**
 - Erläuterung Werte gemäß EFSA gilt für Geflügel (<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2022.7441>):
 - Komfortzone bis Enthalpie von 48 kJ/kg
 - Warmzone bis Enthalpie von 57,6 kJ/kg, erhöhtes Risiko für Hitzestress
 - kritische Zone ab Enthalpie von 57,6 kJ/kg, körpereigene Kühlungssysteme versagen, Auftreten von Hitzestress gesichert
 - aber: Temperaturen trotz Enthalpie sollten die Körpertemperatur von ca. 41-42 °C nicht überschreiten, was in den letzten Jahren bei Außentemperaturen von 40 °C und entsprechend höherer Innentemperaturen vorgekommen ist
 - weitere Erläuterungen:
 - Die 3 °C Unterschied zur Außentemperatur hilft den Tieren nicht, wenn die Luftfeuchtigkeit zu hoch ist oder wenn die Außentemperaturen so hoch sind, dass die Temperatur an sich zu Schäden bei den Tieren führt und die körpereigene Kühlung versagt
 - bisherige Enthalpiewerte gelten als potentiell tödlich (Eintreten des Hitzetods möglich (Abgrenzung Hitzestress und Hitzetod) ab 72 kJ/kg in der Stallluft, resultierend aus 67 kJ/kg in der Außenluft aus (Stallluft meist höher als Außenluft durch Eigenwärme und Feuchtigkeit der Tiere)
 - Handbuch Tiertransporte der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz sieht Reduktion der Besatzdichte beim Transport von Masthühnern ab 60 kJ/kg vor

- Ställe müssen Maßnahmen vorhalten, damit Enthalpie- und Temperaturgrenzwert nicht überschritten werden
 - geeignete Kühlungssysteme
 - geeignete Zusatzlüftung
 - Besatzdichtereduktion bereits im Vorfeld
 - Schlachtung der Tiere insofern problematisch, weil die Tiere dazu bei Hitze transportiert werden müssten, nur sinnvoll vor einer angekündigten Hitzeperiode oder bei Einsatz einer mobilen Schlachtung, so dass der Transport entfällt
 - in der Freilandhaltung helfen Agroforstsysteme → Schatten und Schaffung eines kühleren Mikroklimas
- Temperaturen im Stall unterhalb von 10 °C
 - Erhöhung des Energiegehaltes im Futter
 - Einbringen von zusätzlicher Einstreu
 - nur möglich für Tiere mit einem intakten Gefieder
 - ggf. Anpassung Lüftung
 - ggf. Anpassung Heizung
 - Frostschutz für Tränken und keine Metallsitzgelegenheiten
 - Ruhebereich > 10 °C
 - Erläuterung: Hühner können niedrigere Temperaturen verkraften, wenn sie adaptiert sind und obengenannte Maßnahmen durchgeführt werden
- **Ammoniak maximal 5 ppm** für alle Hühner und Puten
 - ab 10 ppm bereits Nachweis von Schleimhautreizung, erhöhter Schleimproduktion und Meideverhalten
- **CO₂-Gehalt der Stallluft max. 2.000 ppm** für Hühner und Puten

Sitzgelegenheiten

- **alle Tiere einer Herde**, Hühner und Puten, müssen **gleichzeitig erhöht sitzen** können mit **Beginn der Dämmerungsphase zu Beginn einer Dunkelphase bis zum Ende der Dämmerungsphase am Ende einer Dunkelphase** → Bedürfnis Ruheverhalten
 - Hinweis: Hühner und Puten bevorzugen die jeweils im Stall am höchsten zugänglichen Sitzgelegenheiten
- während der Hellphase müssen ebenfalls erhöhte Sitzgelegenheiten als Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen → Ruhebereich und wenige im Aktivitätsbereich
- Anforderungen an die Sitzgelegenheiten:
 - **Mindestlänge der Sitzgelegenheit pro Tier**: durchschnittliche **Breite der Tiere** am Ende des jeweiligen Haltungsabschnitts z. B. Aufzucht, Mast, Legephase bezogen auf Linie/Rasse, Alter, Geschlecht, tatsächliche Körpermassenentwicklung
 - Sich kreuzende Sitzstangen reduzieren im Kreuzungsbereich den verfügbaren Platz für das Tier.
 - **Kontaktfläche**: Die Länge der Kontaktfläche der Sitzstange mit dem Fuß entspricht der **Fußlänge**.
 - **Mindestfläche von erhöhten Ebenen pro Tier**: **Fläche, die das Tier in hockender/sitzender Position einnimmt**, zur Erfüllung des Ruheverhaltens der Tiere ist es auch notwendig Platz zum Liegen der Tiere einschließlich Strecken der Flügel und Beine mit einzukalkulieren, bisher gibt es jedoch nur Studien, die den konkreten Flächenbedarf in stehender und hockender Position gemessen haben

- Form der Sitzgelegenheit
 - **Sitzstange: pilzförmig**
 - Sitzgelegenheiten für Masttiere und Zuchttiere von Mastlinien: 50 % pilzförmige Sitzstange und 50 % erhöhte Ebenen → erhöhte Ebenen erleichtern das Ablegen der Brust bei schweren Tieren, aber entsprechen nicht dem Greifreflex der Tiere
- **Material der Sitzstangen:** Material wie beispielsweise Holz oder Kunststoff mit einer weicheren Oberfläche sind Metall und Metall mit Gummiauflage vorzuziehen, da es das Auftreten von Brustbeinschäden minimieren kann; Quellen:
 - https://www.ble-medienservice.de/frontend/esddownload/index/id/1313/on/0049_DL/act/dl S. 48 und 94
 - <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0032579119316888>
 - https://www.researchgate.net/profile/Ester-Struelens/publication/263077822_Effects_of_perch_design_on_behaviour_and_health_of_laying_hens/links/57f805eb08ae886b898364fa/Effects-of-perch-design-on-behaviour-and-health-of-laying-hens.pdf.
- **trittsichere Rampen** (Rampenwinkel max. 25°) bzw. erleichtertes Zugang zu den Sitzgelegenheiten, dies gilt nicht nur für Masttiere und Zuchttiere von Mastlinien, sondern grundsätzlich zu allen Sitzgelegenheiten. Rampen können neben dem erleichterten Zugang zu Sitzgelegenheiten zusätzlich das Auftreten von Brustbeinschäden bei Jung- und Legehennen reduzieren.
- Sitzgelegenheiten müssen grundsätzlich ein aufrechtes Unterqueren durch die Tiere ermöglichen
- **Abstand der Sitzgelegenheiten**
 - horizontal und vertikal voneinander in der Art, dass eine Störung wie z. B. ein Bepicken von Tieren von einer zur anderen Sitzgelegenheit nicht möglich ist
 - von Hindernissen und anderen Sitzgelegenheiten, dass ein ungestörter Anflug bzw. ein ungestörtes Betreten und Ruhen möglich ist
 - Abstand von Hindernissen oberhalb der Sitzgelegenheit (z. B. Decke):
 - für Hühner mind. 45 cm
 - für Puten mind. 80 cm
 - abhängig von der Tiergröße
 - Abstand von Sitzgelegenheiten zueinander
 - für Hühner und Puten maximal 45° bei unterschiedlicher Höhe
 - Sitzstangen direkt senkrecht untereinander ohne einen Schutz vor Exkrementen entsprechen 90°, gelten nicht als störungsfrei und sind somit nicht zulässig
- Sitzgelegenheiten so früh wie möglich, spätestens ab Lebenstag 14

Mindeststallgröße, Besatzdichte, Herdengröße und Funktionsbereiche

- Eine **Mindeststallgröße und Höhe** ist bei allen Hühnern und Puten, mit Ausnahme von Küken bis zum 14. Lebenstag, vorzusehen und sollte **2,5 m² Grundfläche** und **2 m Höhe** übernehmen, mit entsprechender Ausnahmeregelung für Mobilställe wie bereits für Legehennen in der TierSchNutzV vorgesehen.
- ab dem 21. Lebenstag treten aversives Verhalten bei Hühnern auf bei 19 und mehr Tieren auf 3,3 m² (Buijs et al. 2011)

- die Individualdistanz wird für Hühner mit 25 cm bzw. in Abhängigkeit von der Tätigkeit mit 40 bis 80 cm für Hennen und 40 bis 90 cm für Hähne beschrieben (Eklund und Jensen 2011).
- in der Freilandhaltung/ökologischen Haltung
 - erhalten im Stall etwa 6 Legehennen oder 10 Masthühner 1 m² zzgl. 4 m² Auslauf pro Tier, das entspricht Gesamtbesatzdichten von 4,1 bis 4,17 m² pro Tier.
 - erhalten im Stall etwa 1 Putenhahn 1 m² oder 1 Putenhenne 0,5 m² zzgl. 10 m² Auslauf pro Tier, das entspricht Gesamtbesatzdichten von 10,5 bis 11 m² pro Tier.
 - Die ökologische Putenhaltung mit den Besatzdichten ist die bisher einzige Haltungsform, in der flächendeckend die Tiere einen intakten Schnabel aufweisen.
- Aus den obengenannten Daten ergeben sich folgende Besatzdichteempfehlungen:
 - **maximal 25 Hühner / m² bis zum 10. Lebensstag**
 - **maximal 10 Hühner / m² bzw. Mehr-Ebenen-Haltung 20 Junghennen / m² bis zum 20. Lebensstag,**
 - **maximal 6 Hühner / m² bzw. Mehr-Ebenen-Haltung 12 Hühner (Junghenne, Legehenne) ab dem 21. Lebensstag**
 - **maximal 2 Hähne / m² ab Geschlechtsreife**
 - Die Empfehlungen gelten für alle Hühner (Jungtiere, Lege-, Mast- und Zuchttiere). Die Empfehlungen ab dem 21. Lebensstag gelten für Haltungen, die ab dem 57. Lebensstag den Hühnern einen Auslauf von zusätzlich 4 m² / Tier bereitstellen. Anderenfalls ist dieser zusätzliche Platz im Stall bzw. mittels eines Außenklimabereichs zur Verfügung zu stellen. Für Junghennen sind keine höheren Besatzdichten als für Legehennen vorzusehen, da Fehler und Probleme aus der Junghennenaufzucht sich in der Legehennenhaltung fortsetzen, aber nicht mehr korrigiert werden können und aufgrund der Länge der Haltung von Legehennen im Vergleich zu Masttieren besonders gravierend sind. Aus diesem Grund ist ein besonderes Augenmerk auf die Aufzucht generell und im Besonderen auf die Junghennenaufzucht zu legen.
 - **maximal 25 Puten / m² in den ersten 7 Lebensstagen**
 - **maximal 10 Puten / m² ab dem 8. Lebensstag**
 - **maximal 8 Puten / m² ab dem 29. Lebensstag**
 - **maximal 6 Puten / m² ab dem 36. Lebensstag**
 - **maximal 1 Putenhahn / m² ab dem 43. Lebensstag**
 - **maximal 2 Putenhennen / m² ab dem 43. Lebensstag**
 - Die Empfehlungen gelten für alle Puten (Jungtiere, Mast- und Zuchttiere). Die Empfehlungen ab dem 43. Lebensstag gelten für Haltungen, die ab dem 57. Lebensstag den Puten einen Auslauf von zusätzlich 10 m² / Tier bereitstellen. Anderenfalls ist dieser zusätzliche Platz im Stall bzw. mittels eines Außenklimabereichs zur Verfügung zu stellen.
- Ein Außenklimabereich ist bei fehlender Freilandhaltung ein notwendiger wenn auch nicht ausreichender Ersatz. Eine Anrechnung auf die mögliche Besatzdichte ist nicht zu empfehlen, da dadurch zum einen positive Effekte gefährdet werden und zum anderen im Außenklimabereich kein zusätzlicher Ruhebereich und kein zusätzlicher Futter- und Tränkebereich geschaffen wird. Auch ist der uneingeschränkte Zugang zum Außenklimabereich insofern unrealistisch, weil gerade in der kalten Jahreszeit der Zugang zumindest zeitweise aufgrund von Wärmeverlusten eingeschränkt wird. Eine erhöhte Besatzdichte ist auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil eine Freilandhaltung ebenfalls keine höhere Besatzdichte im Stall rechtfertigt.

- Futter- und Tränkelinien sind von der Stallgrundfläche bei der Besatzdichteberechnung abzuziehen, da die Tiere nicht mit erhobenem Kopf oder flatternd darunter durchlaufen können und deshalb als Hindernis wahrgenommen wird, die Schulterhöhe ist dafür nicht ausreichend
- **Krankenabteile**
 - niedrigere Besatzdichte als im Stall
 - fest installierte Krankenabteile mit Erweiterungsmöglichkeit
 - übliche Fläche der Krankenabteile ist zu dokumentieren und von der Stallfläche für die Besatzdichteplanung abzuziehen
 - im Krankenabteil sind alle bedürfnisrelevanten Haltungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen wie z. B. Futter- und Tränkeeinrichtung, Einstreu, Staubbad Beschäftigungsmaterial, Sitzgelegenheit, Rückzugsmöglichkeit, Nester für Legetiere; Einschränkungen nur nach dokumentierter tierärztlicher Indikation
 - keine Einzeltierhaltung im Krankenabteil ohne dokumentierte tierärztliche Indikation
- **Herdengröße**
 - maximal 1.000 Hühner (für alle Hühner)
 - maximal 1.000 Puten während der Aufzuchtphase
 - maximal 200 Puten während der Mastphase bzw. ab Geschlechtsreife
 - **Herdengröße jeweils als epidemiologische Einheit**
 - Reduktion des Antibiotikaeinsatzes
 - Reduktion der Gefährdung weiterer Herden bei Eintrag einer Tierseuche → Aviäre Influenza ist endemisch!
 - Eine rein **räumliche Trennung reicht für eine epidemiologische Einheit** nicht aus, sondern umfasst auch Trennung der Lüftung (inkl. Zuluft), des Zugangs/Hygieneschleuse... .
- **Funktionsbereiche**
 - **Im Stall sind verschiedene Funktionsbereiche einzurichten.**
 - **Ruhebereich während der Hellphase** – Tiere können während der Hellphase schlafen oder sich von der Herde separieren. Wird oft von geschwächten oder rangniederen Tieren genutzt. Während der Hellphase entspricht dieser Bereich mindestens 50 % des notwendigen Bereichs für die Dunkelphase (siehe Sitzgelegenheiten).
 - **Ruhebereich während der Dunkelphase** – Flächenbedarf (siehe Sitzgelegenheiten), ggf. können Bereiche des Aktivitätsbereiches bei Einsatz von mobilen bzw. hochziehbaren Sitzgelegenheiten mit genutzt werden, wenn die Gesamtfläche dem Bedarf an Sitzgelegenheiten während der Dunkelphase entspricht, also alle Tiere der Herde erhöht ruhen können.
 - **Futter- und Tränkebereich** – Tiere können ungestört fressen und trinken. Der Futter- und Tränkebereich sollte mindestens eine Fläche umfassen, den die Tiere im Liegen benötigen zzgl. der Fläche, den die Tränke- und Futterlinien an Fläche benötigen (Tränke- und Futterlinien in Rückenhöhe können als Hindernis wahrgenommen werden, z. B. während Fluchtverhalten). In der Regel ist der Flächenbedarf liegender Tiere höher als der von Stehenden. Da besonders Masttiere, aber nicht ausschließlich, im Futter- und Tränkebereich auch ohne Futter- und Wasseraufnahme liegend verweilen, wird als Flächenangabe das Liegen als Grundlage genommen.
 - **Aktivitätsbereich** – Tiere können laufen, sich Putzen, Staubbaden, Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge nutzen, Rangordnungskämpfe

durchführen ..., der Aktivitätsbereich ist mit Strohballen, A-Reutern, Trennwände und ähnlichem anzureichern, um rangniederen und bepickten Tieren schnelle Ausweichmöglichkeiten anzubieten, als Fläche für den gesamten Aktivitätsbereich ist mindestens die dreifache Fläche, die ein liegendes Tier belegt, vorzusehen.

- **Nestbereich für Legetiere**
- eine **Aufzucht muss die Tiere auf die spätere Haltung** vorbereiten wie z. B.
 - 1-Ebenen- oder Mehrere-Ebenen-Haltung (Voliere)
 - Feststall, Mobilstall, kombinierte Stall-Freilandhaltung, reine Freilandhaltung
- bei **Einsatz von Kükenringen** in den ersten Tagen sind alle Anforderungen einzuhalten, die für eine Aufzucht in dem Alter gelten z. B. hinsichtlich Tränke- und Futterbereiche, Einstreu, Staubbad, Beschäftigungsmaterial, Lüftung, Heizung
- **Mehrere-Ebenen-Haltung (Voliere)**
 - für Junghennen sind **von Beginn an Rampen/Zugangshilfen** anzubringen mit einem Winkel von **max. 45°**
 - um ein **verletzungsfreien Anflug** der Tiere in Mehrere-Ebenen-Systemen zu gewährleisten bilden in einem rechtwinkligen Dreieck Hypotenuse und Ankathete einen Winkel von max. 45°. Das rechtwinklige Dreieck wird gebildet aus:
 - Hypotenuse = Gerade von höchster Ebene zum Schnittpunkt von Boden und Wand
 - Ankathete = Gerade vom Schnittpunkt Voliere und Boden zum Schnittpunkt von Boden und Wand
 - Gegenkathete = Gerade von höchster Ebene zum Schnittpunkt von Voliere und Boden
 - siehe auch <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/M-Tool%20Legehennen%20mit%20Beurteilungskarten.pdf> Seite 49
 - zum errechneten Wandabstand (Ankathete) muss noch etwa ein halber Meter für Länge der Tiere und Anlauf/Landung gerechnet werden
 - Beispiel: Voliere mit einer Höhe von 2,5 m erfordert einen Wandabstand von 3 m (Ankathete=2,5 m zzgl. 0,5 m)

Kontrolle der Tiere

- **mindestens zweimal tägliche Inaugenscheinnahme** (bei Bedarf häufiger wie z. B.
 - in den ersten 48 Stunden einer Einstallung
 - bei Beschädigungspicken
 - während der Aufzuchtphase
 - während extremer Hitzeperioden
 - bei Infektionserkrankungen
 - bei abweichenden Leistungsparametern)
- **Erhebung, Bewertung und Dokumentation der Tierschutzindikatoren nach § 11 Abs. 8 TierSchG**
 - **Tierschutzindikatoren nach KTBL**
- Einrichtung Krankenabteil
- soweit erforderlich,
 - unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in Krankenabteil, hinzuziehen eines Tierarztes/einer Tierärztin

- Tötung von Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 2 Buchst. d
- keine Betäubung/Tötung vor den anderen Tieren gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 3 Abs. 2 Buchst. f → daher **Betäubung und Tötung in separatem Raum**
- **Verbringen der Tiere** ins Krankenabteil oder in einen separaten Raum (nicht Hygieneschleuse) zur Betäubung und Tötung in einem **abgedunkelten Behältnis** (beruhigt krankes Tier und verhindert Stress für die Herde, anstatt wenn krankes Tier offen durch den Stall getragen wird)

Anpassung der spezifischen Vorgaben für Legehennen (§§ 12 bis 15 TierSchNutzV)

- Es erfolgt mindestens zweimal täglich eine Tierkontrolle/Inaugenscheinnahme.
 - Aufnahme der Sachkunde
 - Sitzgelegenheiten entsprechend der Neuerungen
 - Breite der Sitzstangen von 15 cm sind unzureichend! Die Vorgabe sollte lauten: Für alle Tiere muss eine entsprechende Sitzgelegenheit zum gleichzeitigen Aufbaumen zugänglich sein. Die entsprechende Breite der Sitzstangen muss zu diesem Zweck mindestens die durchschnittliche Breite der gehaltenen Tiere vorsehen.
 - Die Form der Sitzstangen ist pilzförmig.
 - Material der Sitzgelegenheiten
 - Abstand der Sitzgelegenheiten
 - Die Länge der Kontaktfläche der Sitzstange mit dem Fuß entspricht der Fußlänge.
 - Anpassung der Vorgaben für die Futter- und Wasseraufnahme hinsichtlich Platzangebot und Zugang.
 - Konkrete Mindestwerte kann man vorgeben, aber zwingend notwendig sind Angaben, die auf die konkret gehaltenen Tiere abzielen. Das gilt u. a. für Futter- und Tränkeplatz, Sitzstangenbreite und Durchmesser. Hilfreich ist die Messung im Stall oder eine zentrale metrische Datenbank, die Angaben für das jeweilige Alter, Geschlecht, Rasse/Zuchtlinie vorsieht.
- Beispiel Tierbreite:
- Lohmann Selected Leghorn durchschnittlich etwa **15 cm** breit als junge, aber bereits legereife Legehenne
 - Lohmann brown durchschnittlich etwa **16 cm** breit als junge, aber bereits legereife Legehenne
 - Messung für eine Masthuhnlinie ergab **21 cm** (Henne) bzw. **22 cm** (Hahn) Breite. Andere Linien/Rassen, aber auch in einem anderen Alter (Jungtiere, Zuchttiere) haben teils deutlich abweichende Maße.

Belm, den 13. Januar 2023